

c. Endlich der Titel 47 'de fultortis', dem Krammer noch eine besondere Abhandlung in der Zeitschrift der Sav.-Stiftung 1915 S. 336 ff. gewidmet hat. Eine eingehende Behandlung dieses Titels muss ich mir vorbehalten, da sie hier zu weit führt. Wegen der Textierungsfrage verweise ich auf das oben unter IIIa. Gesagte und die dort zitierten Bemerkungen von Krusch. Zur Sache möchte ich kurz nur folgendes bemerken:

Krammer hält auch hier natürlich A für den besten Text; mit seinem Fehlen des Passus über den 40 Nächte-Termin, wenn beide Parteien innerhalb Liger und Carbonaria wohnen, mit seinem trotzdem stehengebliebenen *facciant*, mit seiner Wendung: *qui rem vendiderit vel camia-verit aut furasse homines commoneantur* (statt *fortasse in solutione dederant!*) etc., und er sucht dies in seiner üblichen Weise zu erklären. Dabei nimmt er die alte Sequester-Theorie wieder auf, sieht in *mittere in tertiam manum* die Uebergabe der Sache an den Autor, erklärt, dass in der Lex Salica die Autorstellung sich auf den ersten Autor beschränke und dieser überhaupt nicht den Einwand erheben dürfe, dass er die Sache redlich erworben habe, sondern auf alle Fälle als Dieb gelte. Krammer sagt S. 351: 'dass er auf die Ladung hin ausbleibt, scheint dem Gesetzgeber hier die gegebene Vermutung. Den anderen Fall, nämlich, dass er kommt und sein Recht an der Sache darlegt, hat er überhaupt nicht in Erwägung gezogen. Für ihn ist also, wenn nicht der Besitzer, *apud quem agnoscitur*, jenen Beweis schuldig bleibt, dessen Vormann in der Regel der Dieb der in Anspruch genommenen Sache'. Das soll dem Euricianus (genauer dessen aus der Lex Baj. zu erschliessender Rekonstruktion) entnommen sein, auf diesen Sätzen baue auch die Lex Ribuarica fort. Dabei ist nach Krammer der Termin auf 40 Nächte bestimmt, wenn der Autor innerhalb von Liger und Kohlenwald wohnt, dagegen 80 Nächte, wenn er jenseits wohnt — Kläger und Beklagter aber müssen immer innerhalb dieser Grenzen wohnen etc.

Diese ganz neue Auslegung wird durch ein grosses System von Interpolationen gestützt; es muss dazu auch der vorhandene A-Text(!) vollkommen umgestaltet, interpoliert und zusammengestrichen werden, sodass Krammer (S. 376) einen besonderen Urtext neben dem A-Text und dem durch spätere Neuredaktion nach seiner Meinung gänzlich umgestalteten B-Text abdrucken kann.